



Seniorenzentrum Grullbad gGmbH

Hochstr. 52, 45661 Recklinghausen, 02361 60 87 - 0

## Besuchsregeln während der Covid-19 Pandemie

Version: 7  
Kennzeichnung:  
17.11.2021

### Kurzfassung

Sehr verehrte\*r Besucher\*innen,  
hier lesen Sie unsere Besuchsregeln in einer Kurzfassung. In der Einrichtung finden Sie außerdem unser ausführliches Besuchskonzept. Dieses stellen wir Ihnen gerne in Kopie zur Verfügung.

#### Bitte beachten Sie auch unsere Besuchs und Testzeiten!

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und bitten um die Einhaltung aller Hygienemaßnahmen. Diese finden Sie ebenfalls im Aushang unserer Einrichtung. So können wir gemeinsam einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten.

- Besuche dürfen täglich und zeitlich unbeschränkt stattfinden
- Für alle Besucher\*innen wird an der Pforte ein Kurzscreening einschließlich der Messung der Körpertemperatur durchgeführt
- Wir führen ein Besuchsregister und bewahren es vier Wochen für eine eventuelle Kontaktnachverfolgung auf
- Für die erforderliche Händedesinfektion vor und nach dem Besuch in unserer Einrichtung, nutzen Sie bitte den Desinfektionsspender an der Pforte
- Beim Besuch unserer Einrichtung ist das Tragen einer mindestens medizinischen Maske Pflicht
- Für nicht geimpfte und nicht genesene Besucher\*innen empfehlen wir das Tragen einer FFP2 Maske
- Kann der Besucher aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden
- Für den Besuch in unserer Einrichtung, bieten wir nach vorheriger Terminabsprache, einen Schnelltest an
- Ein positives Schnelltest-Ergebnis führt dazu, dass Sie die Einrichtung nicht betreten dürfen. Sie müssen sich umgehend für eine PCR Testung bei Ihrem Hausarzt melden. In diesem Fall, sind wir außerdem zu einer Meldung an das örtliche Gesundheitsamt verpflichtet
- Ebenfalls kann eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorgelegt werden, das nicht älter als 24 Stunden ist
- Die Test- und die Maskenpflicht entfällt für alle geimpften Besucher\*innen, deren letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als 6 Monate zurückliegt oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt.
- Die Test- und Maskenpflicht entfällt für genesene Besucher\*innen
- Liegt die Genesung nach einer Corona-Erkrankung laut Genesenen-Nachweis, länger als 6 Monate zurück, ist der Nachweis einer mindesten 14 Tage zurückliegenden Impfdosis erforderlich, damit die Testpflicht entfällt
- Grundsätzlich muss die Abstandsregel von 1,5m zu allen Personen innerhalb der Einrichtung und auf dem Gelände der Einrichtung eingehalten werden
- Die Abstandsregel entfällt bei besuchten Personen, die mindestens einen Mund-Nasen-Schutz tragen oder gegenüber Bewohner\*innen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen
- Die Besuchsregeln gelten entsprechend für Dienstleister und Lieferanten, ehrenamtlich Tätige und Seelsorger\*innen und sämtliche Besucher, die nicht regelmäßig in die Einrichtung kommen
- Bitte beachten Sie auch unsere allgemeinen Hygieneregeln im Aushang
- Beim Besuch im Bewohnerzimmer und beim Verlassen der Einrichtung, tragen die Besucher\*innen und die Bewohner\*innen, die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes.
- Bitte halten Sie Nachweise, in Papierform oder Handyzertifikate, über Impfungen und Genesung bereit. Ebenso einen gültigen Personalausweis